

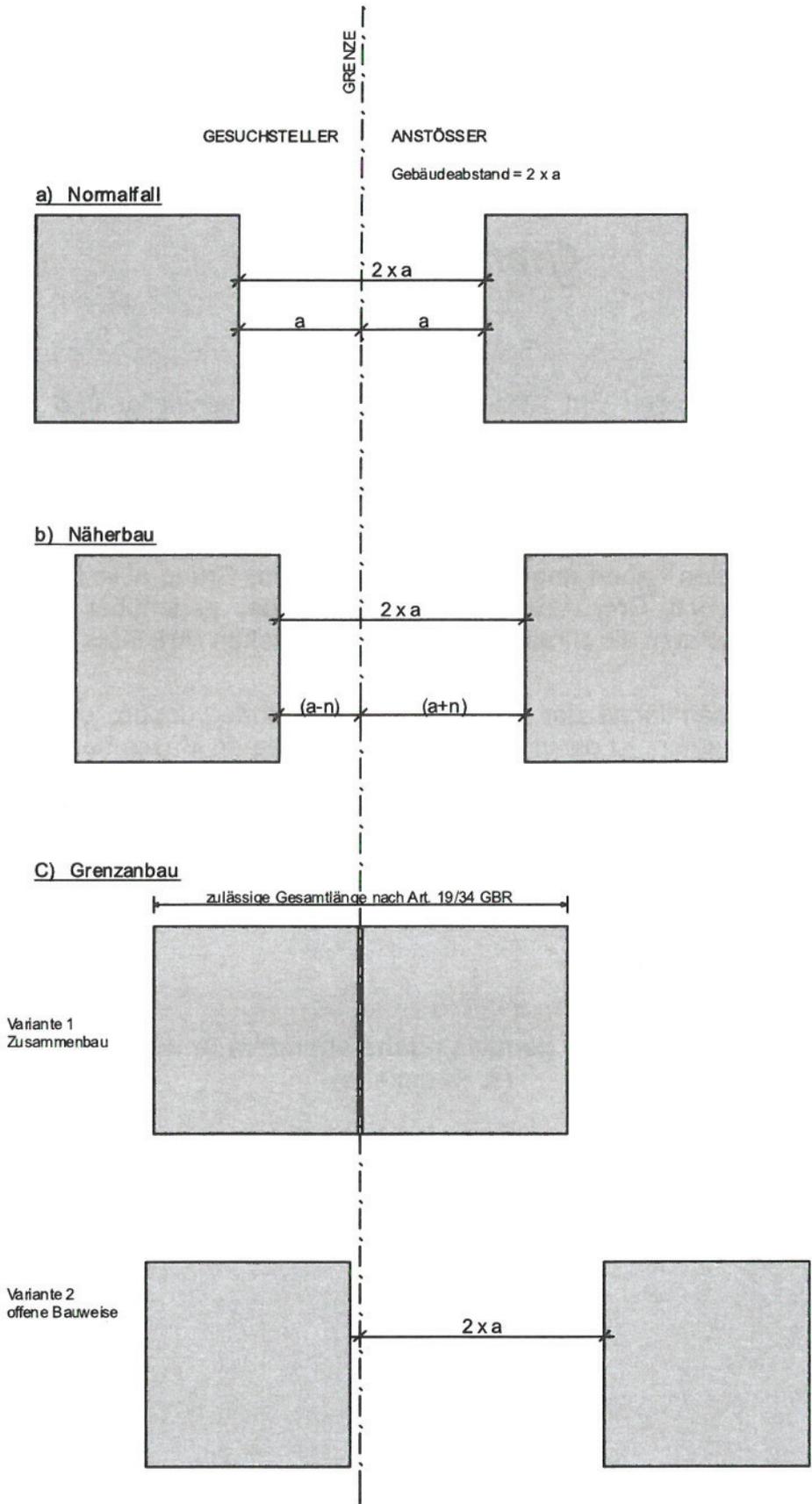


## *Merksblatt Erteilung Näherbau- und Grenzbaurechte*

Die Gemeindebehörden von Attiswil machen Baugesuchsteller und Anstösser auf folgende Konsequenzen, aus der Erteilung von Näher- und Grenzbaurechten aufmerksam. Die Angaben beziehen sich auf die Gebiete mit offener Bauweise gemäss Gemeindebaureglement (GBR) Artikel 12 und 17.

- ❖ Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände, gegenüber öffentlichem Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten (Art. 8 bis 17 GBR).
- ❖ Die Gesamtlänge der Gebäude und Gebäudegruppen, einschliesslich der Anbauten, ist die in Art. 34 GBR festgelegten Masse beschränkt.
- ❖ Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

**Es gelten die Regelungen gemäss nachstehendem Anwendungsschema  
(s. Rückseite)**



$a$  = zonengemässer, kleiner und/oder grosser Grenzabstand nach GBR  
 $n$  = Mass des Näherbaurechts